



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at

Feldkirch, 6. Februar 2012

Bundesgesetz mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Entwurf wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wie folgt Stellung genommen:

Die in den Art. 1 Z. 4 lit. b sowie Art. 2 Z. 2 vorgesehenen Änderungen des Strafregistergesetzes 1968 bzw. des Tilgungsgesetzes 1972 ermöglichen der Jugendwohlfahrt im Anlassfall auch Abfragemöglichkeiten aus dem Strafregister SA und werden daher ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeiten der Gefährdungsabklärung bei Kindern werden dadurch erweitert.

Folgende Ergänzungen werden vorgeschlagen:

Das Strafregistergesetz 1968 § 9a Abs. 2 sollte erweitert werden. Eine Auskunft sollte nicht nur im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen in Einrichtungen zur Betreuung (auch Ferienlager und Tagesbetreuung), Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen möglich sein, sondern auch im Zusammenhang mit der Eignungsbeurteilung und Aufsicht bei Pflegeverhältnissen sowie Adoptionen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Novelle des L-JWG des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 29a Abs. 7

Bei begründetem Verdacht kann die Landesregierung bzw. die Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke der Eignungsbeurteilung und Aufsicht (§§ 14 bis 23) Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Strafregistergesetz in Bezug auf natürliche Personen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt beteiligt sind, sowie von Annehmenden bei der Bundespolizeidirektion Wien einholen.

Diese Bestimmung wird in Kürze in Kraft treten.

Es sollte auch vom Bundesgesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen werden, dass jede Person, die z.B. in einer Jugendhilfeeinrichtung arbeiten möchte – ähnlich wie eine Strafregisterbescheinigung („Leumundszeugnis“) – auch eine Bescheinigung über eine Abfrage der Sexualstraftäterdatei (nach § 2 Abs. 1a gekennzeichnete Straftaten – ohne Auskunftsbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz) erhalten kann, um diese ihrem Arbeitgeber (private Jugendhilfeeinrichtung) vorzulegen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt für Vorarlberg



Christian Reumann (B) Christine Winkler-Kirchberger (OO) Elisabeth Harasser (T) Anton Schmid (W)
Gabriela Peterschofsky-Orange (NO) Brigitte Pörsch (ST) Monika Pinterits (W)
Astrid Liebhauser (K) Andrea Holz-Dahrenstaedt (S) Michael Rauch (V)